



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl, Benno Zierer, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/29334, 18/30074

Erfolgreiches Mehrwegsystem und Getränkewirtschaft schützen – EU-Irrsinn in der PPWR verhindern

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene für einen angemessenen Schutz des gut etablierten, umwelt- und verbraucherfreundlichen deutschen Mehrwegverpackungssystems – insbesondere im Bereich der Glasflaschen – im Zuge der Umsetzung der geplanten Europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) einzusetzen. Hierbei soll insbesondere auf folgendes hingewirkt werden:

- Sicherstellung, dass die sich derzeit im Umlauf befindlichen Mehrwegverpackungssysteme auch nach Inkrafttreten der Verordnung weiterhin durch die Getränkewirtschaft verwendet werden dürfen.
- Die Europäische Kommission muss in Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PPWR ausdrücklich klarstellen, dass auch lösliche Etiketten vom Anwendungsbereich der Vorschrift umfasst sind. Im Übrigen bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung und Präzisierung zugunsten der Getränkewirtschaft im Hinblick auf das Wort „dauerhaft“, hier muss gesetzlich geregelt werden, dass es im Sinne des Wortlauts ausreichend ist, bereits heute im Einsatz befindliche Verpackungen etwa mittels eines einfach ablösbaren Papieretiketts zu versehen.
- Darüber hinaus ist darauf hinzuwirken, dass Art. 21 Abs. 1 PPWR, der die Leerraumbegrenzung betrifft, nicht für Mehrwegverpackungen (u. a. Mehrweggetränkekästen) Anwendung findet. Für den Anwendungsbereich der Mehrwegverpackungen muss die Europäische Kommission ausdrücklich in der Verordnung festschreiben, dass hier eine Ausnahmeregelung beispielsweise i. S. d. Art. 9 Abs. 1 PPWR greift und keine prozentual festgelegte Höchst-Leerraumbegrenzung festgeschrieben wird.
- Art. 5 Abs. 5 PPWR sollte in Bezug auf Mehrweggetränkekästen im Hinblick auf die Kommissionsentscheidung (2009/292/EG) vom 24.03.2009 und § 5 Abs. 1 VerpackG i. V. m. der Anlage 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) gestrichen werden – zumindest sollte eine Ausnahmeregelung zugunsten von Mehrweggetränkekästen geschaffen werden.
- Gem. § 3 Abs. 4c VerpackG sind Einwegkunststoffgetränkflaschen Getränkeverpackungen in Flaschenform einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel mit einem

Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die zugleich die Voraussetzungen einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen. Es sollte daher innerhalb des Art. 3 Nr. 34 und 35 eine Klarstellung erfolgen, dass Kronkorken als integraler Bestandteil der Getränkeverpackung anzusehen sind.

- Angemessene und einheitliche Übergangsfristen für die Einführung neuer Verpackungssysteme, auch unter Beachtung der aktuell immer noch hohen Energiepreise, müssen gewährt werden.
- Die bayerische Getränkewirtschaft muss auch weiterhin unter ökonomisch und ökologisch angemessenen Rahmenbedingungen arbeiten können.
- Auch weiterhin müssen verschiedene Designs an Getränkeflaschen und deren Verpackungseinheiten, auch als Teil des kulturellen Erbes und Markenzeichens regionaler Getränkewirtschaft, möglich bleiben.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident